

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 26 vom 20. Mai 2026

122. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Fundamentals of Agnetic IT Systems“

(Zuvor: „IT-Grundlagen“)

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das CP „Fundamentals of Agnetic IT Systems“ bietet eine umfassende Einführung in die Konzeption und Umsetzung moderner, KI-gestützter IT-Lösungen. Die Teilnehmenden erlernen die methodischen Ansätze des Requirements Engineerings, um komplexe fachliche Anforderungen (z. B. die Implementierung von KI in Organisationen) systematisch zu erfassen und in technische Spezifikationen zu übersetzen. Darauf aufbauend werden grundlegende Prinzipien der Software-Architektur vermittelt, die entscheidend sind, um die Auswirkungen neuer Anforderungen auf die Systemlandschaft zu bewerten und robuste, zukunftsfähige Anwendungen zu entwerfen. Komplementär lernen die Teilnehmenden Ansätze der methodischen Prozessmodellierung kennen, um Organisationsabläufe zu strukturieren und gezielt Automatisierungspotenziale zu identifizieren. Daran anknüpfend erfolgt die exemplarische technische Umsetzung dieser modellierten Prozesse in Form intelligenter Agnetic Workflows. Die Inhalte des CPs ermöglichen es, Digitalisierungsprojekte ganzheitlich zu verstehen und aktiv an deren erfolgreicher Implementierung mitzuwirken.

Das Weiterbildungsprogramm richtet sich an Fachkräfte sowie an Personen, die eine Karriere an der Schnittstelle zwischen Informationssystemen und organisatorischen Prozessen anstreben oder vorantreiben möchten. Es richtet sich an Fachleute aus den Bereichen IT, Management oder Wirtschaftsinformatik, die strategische Rollen übernehmen wollen. Auch Führungskräfte und Projektleiter_innen, die digitale Transformation erfolgreich vorantreiben wollen sowie Unternehmer_innen und Berater_innen, die innovative technologische Lösungen entwickeln und umsetzen möchten, gehören zur Zielgruppe.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- grundlegende Konzepte aus Requirements Engineering, Softwarearchitektur, Prozessmodellierung und agentischen Workflows beschreiben.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 26 vom 20. Mai 2026

- einfache Lösungsansätze für typische Anforderungen im Software- und Prozessdesign entwerfen.
- grundlegende Prozessstrukturen und ihre Rolle bei der Identifikation von Automatisierungspotenzialen benennen.
- exemplarische Prozessautomatisierungen und agentische Workflows unter Berücksichtigung fachlicher und technischer Anforderungen entwerfen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert ein Semester und umfasst insgesamt 12 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsprogramm wird sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache angeboten. Die Entscheidung darüber, in welcher Sprache ein Durchgang des Weiterbildungsprogramms stattfindet, obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV
oder
- (3) mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung
und
- (4) konversationssichere Englischkenntnisse, nachweisbar mittels Abschlusszeugnisses einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schule oder gleichwertigen

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 26 vom 20. Mai 2026

Aus- und Weiterbildung oder Sprachzertifikat (Level B2) oder im Rahmen eines Aufnahmegesprächs.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsprogramm besteht aus zwei Modulen.

Die Module können, sofern didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung der Lernergebnisse durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lernmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Studienplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekanntzumachen.

Module	ECTS-Punkte
Modul 1: Requirements Engineering & Softwareentwurf	6
Modul 2: Digitale Prozesse und Agentic Workflows	6
Summe	12

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 26 vom 20. Mai 2026

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 1: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 2: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2026/2027 in Kraft.